

der den Bürgern im Strafverfahren obliegenden Pflichten eine Ordnungs-strafe bis zu 150,— Mark aussprechen.

DRITTES KAPITEL

Ermittlungsverfahren

ERSTER ABSCHNITT

Leitung des Ermittlungsverfahrens

Vorbemerkung: Vgl. auch §§ 15 bis 20 StAG und § 13 StPO.

§87

Aufgaben des Staatsanwalts

- (1) Das Ermittlungsverfahren jji Strafsachen leitet der Staatsanwalt.
- (2) Der Staatsanwalt ist verantwortlich für die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren. Er hat zu gewährleisten, daß
 1. alle Straftaten aufgedeckt und aufgeklärt werden, die Wahrheit im Strafverfahren allseitig und unvoreingenommen festgestellt wird, Beschuldigte, die einer Straftat hinreichena verdächtig sind, vor Gericht angeklagt werden oder die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege übergeben wird;
 2. die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens strikt eingehalten werden;
 3. die Würde der Bürger gewahrt, kein Bürger unbegründet beschuldigt oder ungesetzlichen Beschränkungen seiner Rechte unterworfen wird;
 4. die Bürger im Ermittlungsverfahren an der Aufdeckung, Aufklärung und Überwindung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen mitwirken.

§88

Durchführung der Ermittlungen

- (1) Die Ermittlungen in Strafsachen führen die staatlichen Untersuchungsorgane durch.
- (2) Untersuchungsorgane sind:
 1. die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern;
 2. die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit;
 3. die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung.

Anmerkung: Gemäß § 7 Abs. 3 EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 3) sind die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte den Untersuchungsorganen gleichgestellt. ³

- (3) Der Staatsanwalt kann das Ermittlungsverfahren oder einzelne Ermittlungshandlungen selbst durchführen sowie Ermittlungsverfahren jederzeit selbständig einleiten und einstellen.